



*Ihr Quartierverein
in der Rüti
Ostermundigen*

Gartensektion

Gartenordnung

1. Einleitung

Die Eigentümerin der Gartenanlage ist die Gemeinde Ostermundigen. Die Arbeitsgemeinschaft Rüti (AGR) hat dieses Areal von der Gemeinde gepachtet. Um eine Gartenparzelle zu pachten, sind eine Mitgliedschaft in der AGR und der Wohnsitz in der Gemeinde Ostermundigen erforderlich.

Im Falle frei werdender Gartenparzellen und nicht genügenden Interessenten mit Wohnsitz auf der Rüti, können Parzellen auch an Personen vermietet werden, die nicht auf der Rüti wohnen, aber wohnhaft in Ostermundigen sind. Die Mitgliedschaft in der AGR ist in einer solchen Situation erforderlich.

Die Pächter der Gärten bilden eine Sektion der AGR im Sinne von Art 4.6 der AGR Statuten.

2. Allgemeines

- 2.1 Die Gartenanlage ist in Parzellen eingeteilt. Es können ganze oder halbe Parzellen gepachtet werden.
- 2.2 Die Gärten sind so anzupflanzen und zu pflegen, dass sie jederzeit einen sauberen Eindruck machen.
- 2.3 Auf die Nachbarparzellen ist Rücksicht zu nehmen. Gartenhäuser, Sitzplätze, Tomatenhäuser und hochwachsende Pflanzen dürfen der Nachbarparzelle kein Sonnenlicht entziehen oder Schaden in anderer Form verursachen.
- 2.4 An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine lärmverursachenden Arbeiten ausgeführt werden.
- 2.5 Bei der Verwendung der Gartenparzelle als „Grillparty-Platz" ist der Lärm auf ein Minimum zu beschränken (Radio, Gesang etc.). Spielende und herumtollende Kinder sind von den Eltern oder erwachsenen Begleitpersonen anzuhalten, ihren Spieltrieb in Wald oder auf den dafür vorgesehenen Spielplätzen auszutoben.
- 2.6 Die Verwendung der Gärten als Futterwiese oder Naturwiese ist nicht gestattet. Ebenso ist das Halten von Kleintieren (Kaninchen, Hühner usw.) verboten. Hunde sind in den Gärten an der Leine zu führen.

- 2.7 Bei der Bepflanzung und Umrandung der Gartenparzellen sind die festgesetzten Markierungslinien genau einzuhalten.
- 2.8 Das Verbrennen von jeglichem Abfall im Garten ist verboten.
- 2.9 Gartenabfälle (Sträucherabschnitte, Unkraut usw.) müssen im dafür vorgesehenen Grünabfuhr-Containern deponiert werden. Das Deponieren jeglichen Abfalls im Wald ist verboten. Bei mehrmaliger Missachtung dieses Artikels muss mit der Kündigung der Pacht gerechnet werden.
- 2.10 Es wird empfohlen, einen Komposthaufen anzulegen. Dabei ist zu beachten, dass dieser Kompost weder unansehnlich noch für die Nachbarn in irgendeiner Weise lästig ist.
- 2.11 Jeder Pächter ist verpflichtet, Gemeinschaftsarbeit zu leisten. Gemeinschaftsarbeiten werden von der Gartenkommission bzw. dem Gartenobmann bestimmt und mit Anschlag bekannt gegeben. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeiten wird Rechnung gestellt. (siehe Anhang)

3. Pachtvertrag, Pachtzins, Kündigung

3.1 Pachtvertrag

- 3.1.1 Halbe oder ganze Parzellen ist ein Pachtvertrag in dreifacher Ausführung zu erstellen. Das Original ist für den Pächter und je eine Kopie für den Gartenobmann und den/die Kassier/in bestimmt.
- 3.1.2 Der Pachtvertrag wird durch den Präsidenten der AGR, den Gartenobmann und den Pächter unterzeichnet.
- 3.1.3 Bei Abschluss des Pachtvertrages ist eine Eintrittsgebühr zu entrichten. Bei Auflösung des Vertragsverhältnisses wird diese Gebühr nicht rückerstattet. Ebenso ist von jedem Pächter eine Depotgebühr zu entrichten, die nach ordnungsgemäßen Kündigung und Räumung der Parzelle dem Pächter zinsfrei zurückerstattet wird.
- 3.1.4 Eine Weiterverpachtung durch den Pächter ist nicht gestattet

3.2 Pachtzins

- 3.2.1 Der Pachtzins (siehe Anhang) für das laufende Jahr, wird mittels Rechnung durch den/die Kassier/in der Gartensektion erhoben und ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen

- 3.2.2 Sollte der Pachtzins nach der unter Ziffer 3.2.1 genannten Zeit noch ausstehen, wird dem Pächter schriftlich eine neue Frist von 30 Tagen angesetzt. Sofern der rückständige Zins innert dieser Frist nicht bezahlt wird, gilt der Pachtvertrag mit deren Ablauf als aufgelöst.

3.3 Kündigung

- 3.3.1 Den Vertragsparteien steht das Recht zu, den Vertrag jederzeit auf drei Monate zu kündigen. Die Frist kann in gegenseitigem Einvernehmen unterschritten werden, sofern der Mieter seine Pflichten erfüllt hat.
Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Auflösung von Pachtverträgen durch die Verpächterin, ist vom Gartenobmann zu unterschreiben. Erfolgt die Auflösung nicht in gegenseitigem Einvernehmen, ist sie vom Präsidenten der AGR zu unterschreiben.
- 3.3.2 Der laufende Pachtzins muss beim Austritt beglichen sein.
Die gekündigte Parzelle muss in sauberem Zustand abgegeben werden.
- 3.3.3 Einen Schadenanspruch oder allfällige Forderungen für Einrichtungen auf der Parzelle können nicht geltend gemacht werden.
- 3.3.4 Mit dem Wegzug aus der Gemeinde Ostermundigen erlischt das Vertragsverhältnis automatisch auf Ende des laufenden Jahres. Der Pächter verpflichtet sich, diese Mutation dem Gartenobmann zu melden.

4. Gestaltung und Anpflanzung

- 4.1 Es können Blumen, Rasen, kleine Sträucher, Beeren und Gemüse angepflanzt werden. Blumen, Beeren und Sträucher an der Grenze der Parzelle entlang, sind so zu pflanzen, dass der Weg unbehindert passierbar ist.
Das Pflanzen von Bäumen jeglicher Art ist nicht gestattet.
- 4.2 Neue Gartenhäuser, Gerätehäuser und gedeckte Sitzplätze dürfen folgende Masse nicht überschreiten:
Länge: 3,5 m (Front)
Breite: 2,5 m (Tiefe)
Höhe: 2,5 m (Firsthöhe)
Die überbaute Gesamtfläche (Gartenhäuser, Gerätehäuser einschliesslich Sitzplatz) darf nicht grösser sein als 20 m².

Beim Erstellen neuer Gartenhäuser, Gerätehäuser und gedeckten Sitzplätzen sind die Grundsätze gemäss Ziffer 2.3 zwingend zu berücksichtigen.

Auf einer ganzen Parzelle darf nur ein Gartenhaus, Gerätehaus oder Sitzplatz erstellt werden.

Auf einer halben Parzelle ist das Aufstellen eines Gartenhauses, Gerätehauses oder gedeckten Sitzplatz nicht zulässig.

- 4.3 Für Plastikhäuser (Tomatenhäuser, Treibhäuser etc.) gelten folgende Maximalmasse:
Länge: 4,0 m
Breite: 2,0 m
Höhe: 1,8m
Bauten welche diese Masse überschreiten, müssen verkleinert werden.

Auf einer halben oder ganzen Gartenparzelle darf vom Pächter nur ein Plastikhaus (Tomatenhaus, Treibhaus etc.) aufgestellt werden.

Beim Erstellen neuer Plastikhäuser (Tomatenhaus oder Treibhaus) sind die Grundsätze gem. Ziffer 2.3 zwingend zu berücksichtigen.

Die Plastikabdeckungen an den Tomatenhäuser, Treibhäuser etc. müssen vor dem Einwintern (ca. Ende November) entfernt werden.

- 4.4 Nicht mehr benutzte Abdeckungen auf Gartenbeeten müssen vor dem Einwintern (ca. Ende November) entfernt werden.

5. Wege und Zäune

- 5.1 Bei der Gestaltung und Pflege der Hauptwege und Umrandungen der Gartenparzellen sind die Pächter verpflichtet, die Vorgaben der Gartenkommission zu befolgen.
- 5.2 Die Wege dürfen nicht mit Unkrautvertilgungsmittel behandelt werden.
- 5.3 In den Wegen darf kein Material (Humus, Steine, Mist, Unkraut usw.) deponiert werden.
- 5.4 Der Areal-Zaun und die Tore sind vor Beschädigung zu schützen. Das Deponieren von Material (Bretter, Bohnenstangen usw.) gegen den Zaun ist verboten.
- 5.5 Die Tore sind zu schliessen.

6. Bewässerung

- 6.1 Die vorhandenen Wasserleitungen und Wasseranschlüsse sind mit Sorgfalt zu behandeln. Für verursachte Schäden haftet der Verursacher.
Festgestellte Schäden (undichte Wasserhähnen usw.) sind einem Vertreter der Gartenkommission zu melden.

- 6.2 Bei der Bewässerung ist gegenseitige Rücksicht zu nehmen. Privatschläuche dürfen nur dann angeschlossen werden, wenn andere Pächter dadurch am Bewässern nicht behindert werden. Übermässiges giessen ist zu vermeiden.
Das im Gartenareal verwendete Wasser wird mit Hilfe eines Wasserzählers gemessen und muss am Ende der Saison vom Verein bezahlt werden.
- 6.3 Private Wasserfässer dürfen nur innerhalb der eigenen Parzelle aufgestellt werden. Diese Fässer müssen aus Sicherheitsgründen mindestens 70 cm aus dem Boden ragen und sind mit einem Deckel, Gitter oder Holzrost zu sichern.
- 6.4 Das Erstellen von Bewässerungs- und Berieselungsanlagen ist nicht gestattet.
- 6.5 Ende Oktober bis ca. im März wird das Wasser durch einen Verantwortlichen abgestellt.

7. Gartenkommission (Vorstand der Gartensektion)

- 7.1 Die Gartenkommission und der Gartenobmann wird von den Pächtern gewählt. Der Vorstand organisiert sich selbst.
- 7.2 Der Gartenvorstand darf seine eingebrachten Leistungen über Spesen abrechnen.
- 7.3 Die Gartenkommission führt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich eine Versammlung durch, zu der alle Pächter eingeladen werden. Die Einladungen sind schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu verschicken. Es ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen.
- 7.4 Die Gartenkommission ist beauftragt, die Einhaltung der Gartenordnung zu überwachen und bei deren Missachtung die erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- 7.5 Der Gartenvorstand ist berechtigt, regelmässig, wiederkehrende Arbeiten, (Instandhaltungskosten) die durch Drittpersonen erbracht werden, über eine Spesenabrechnung zu entlönnen.

8. Schlussbestimmung

- 8.1 Diese Gartenordnung ist ein integrierender Bestandteil des Pachtvertrags, der mit den einzelnen Pflanzlandpächtern abgeschlossen wird.
- 8.2 Pächter, die Gartenhäuschen und sonstige Einrichtungen nicht nach Vorschrift erstellen, die Ruhe und den Frieden stören, die Nachbarn oder Anwohner belästigen, werden unter Ansetzung einer Frist von 60 Tagen schriftlich verwarnet. Sind sie nach Ablauf der Frist den Vorschriften nicht nachgekommen, erfolgt eine zweite schriftliche Verwarnung. Wird auch diese Verwarnung nach 30 Tagen nicht beachtet, so gilt der Pachtvertrag mit Ablauf dieser Frist als gekündigt.

- 8.3 Für Schäden, welche wegen Nichtbefolgung dieser Gartenordnung entstehen, haftet der Fehlbare selbst.
- 8.4 In Streitfällen entscheidet der Vorstand der AGR und in letzter Instanz, die Gemeinde Ostermundigen.

Der Anhang zur Gartenordnung (Eintrittsgebühr, Pachtzins, Spesen Vorstand, Ersatzzahlungen für Gemeinschaftsarbeiten, Spesen regelmässiger Instandhaltungskosten) ist Bestandteil der Gartenordnung.

Diese revidierte Gartenordnung tritt mit Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 18. Februar 2025 rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Gartenordnungen.

Ostermundigen, 6. März 2025

Der Gartenobmann:

Präsident AGR:

M. MAIER

U. Probst